

## RECHTSPRECHUNG: Kinder- und Jugendhilferecht

Jugendamt, wie wohl in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt, Beschwerde gegen die Entscheidung einlegen, die den Anlass für die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft bildet, denn es besteht ein öffentliches Interesse daran, dass das Familiengericht nur dann in elterliche Rechte eingreift, wenn die vom Gesetzgeber normierten Voraussetzungen für einen Eingriff in die elterliche Sorge (noch) vorliegen.

Das Jugendamt kann daher gegen eine Entscheidung Beschwerde einlegen, in der den Eltern die elterliche Sorge nicht nach § 1696 Abs. 2 BGB rückübertragen wird, obgleich nach Auffassung des Jugendamts die Voraussetzungen für Eingriffe in die elterliche Sorge nicht mehr vorliegen, oder gegen Eingriffe in die elterliche Sorge, obgleich nach seiner Auffassung keine Kindeswohlgefährdung iSd § 1666 Abs. 1 BGB vorliegt. Auch in diesen Konstellationen entspricht eine Beschwerde zugleich dem Wohl des Kindes und seinem Recht auf Erziehung durch seine Eltern.

Soweit erkennbar, hat sich das OLG Brandenburg insoweit nicht hinreichend damit auseinandergesetzt, ob das Jugendamt allein gegen die Anordnung der Ergänzungspflegschaft Beschwerde eingelegt hat oder nicht zuvörderst gegen die Entscheidung, die die Anordnung der Ergänzungspflegschaft erst erforderlich machte, also die Entscheidung nach § 1666 BGB. Letzteres ist anzunehmen, denn nach den Gründen beanstandete das Jugendamt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung einer Umgangspflegschaft nicht vorgelegen hätten. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es für die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 BGB unerheblich ist, ob die Eltern selbst einen Eingriff in ihre elterliche Sorge wünschen oder zumindest nicht ablehnen, denn Eingriffe in die elterliche Sorge stehen ebenso wenig zur elterlichen Disposition wie die elterliche Sorge insgesamt.

Prof. Dr. Birgit Hoffmann, HS Mannheim

## Kinder- und Jugendhilferecht

### RECHTSPRECHUNG KOMPAKT

#### Pflegekinderhilfe

Anordnungscompetenz des Familiengerichts gegenüber dem Jugendamt; Eignungsprüfung/Führungszeugnis auch des Lebensgefährten der Pflegeperson

§§ 39, 33 SGB VIII, § 27 Abs. 2a Halbs. 2 SGB VIII

VG Halle 10.11.2021 – 5 A 363/21

Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter [www.kijup-online.de](http://www.kijup-online.de).

**Die Behörde hat auch von ihr als unzulässig erachtete Anträge auf Gewährung von Pflegegeld zu bearbeiten und zu bescheiden. Sie ist hierbei an die im Rahmen einer Kindeswohlgefährdungsprüfung vom Amtsgericht getroffenen Feststellungen gebunden, wonach die Großmutter als Pflegeperson geeignet ist, und darf das Ergebnis der amtsgerichtlichen Prüfung nicht unter Anlegung eines strengeren Prüfungsmaßstabs unterlaufen; § 27 Abs. 2a Halbs. 2 SGB VIII statuiert keine Mitwirkungspflicht der Großmutter an der Überprüfung ihrer Geeignetheit als Pflegeperson, sondern fordert bei gerichtlich bestellten Pflegegeldern lediglich deren Kooperationsbereitschaft bezüglich des Hilfeplans.**

### I. Sachverhalt

Die Kl. begehrt die Gewährung von Pflegegeld für ihre drei minderjährigen Enkelkinder. Die Kinder mussten aus dem Haushalt ihrer Betätigungsmittel konsumierenden Eltern aufgrund gewalttätiger Zwischenfälle in Obhut genommen werden und wurden zunächst stationär untergebracht. Im Dezember 2020 erklärte sich die Kl. im Rahmen einer familiengerichtlichen Anhörung bereit, ihre drei Enkelkinder in ihren Haushalt aufzunehmen und für sie eine Familienpflegschaft zu übernehmen. Eine Mitarbeiterin des beklagten Jugendamts führte daraufhin einen Hausbesuch bei der Kl. durch, die mit ihrer jüngsten Tochter (16 Jahre) und ihrem Lebensgefährten zusammen in einer Vier-Zimmer-Wohnung lebt. Die Bekl. schätzte die Kl. als verantwortungsbewusst ein und in der Lage, die Familienpflegschaft zu übernehmen, sodass das Familiengericht der Kl. die elterliche Sorge im Rahmen einer

Familienpflegschaft für ihre drei Enkelkinder Anfang 2021 übertrug. Seit 1.2.2021 leben die drei Enkelkinder im Haushalt ihrer Großmutter, die mit Schreiben vom 13.2.2021 Pflegegeld sowie Geld für eine Erstausrüstung bei der Bekl. beantragte. Es folgten weitere Schreiben der Kl. an die Bekl. mit der Aufforderung, Pflegegeld an sie zu zahlen. Dies wies die Bekl. zunächst – ohne Bescheid – mit der Begründung ab, dass kein Antrag auf Vollzeitpflege gem. §§ 27, 33 SGB VIII vorläge und die Kl. die Zusammenarbeit mit der Bekl. abgelehnt hätte. Im September 2021 erfolgte dann seitens der Bekl. ein Überprüfungsverfahren in Bezug auf die Eignung der Kl. als Pflegeperson, nachdem die Großmutter Klage eingereicht hatte. Während dieses Überprüfungsverfahrens sei die Kl. nicht bereit gewesen, den Namen ihres Lebensgefährten zu nennen. Ein weiterer Gesprächstermin erfolgte bislang nicht.

### II. Entscheidungsgründe

Das VG Halle hat entschieden, dass die Kl. gegenüber der Bekl. einen Anspruch auf positive Bescheidung ihrer Anträge auf Pflegegeld gem. § 39 SGB VIII für ihre drei minderjährigen Enkelkinder hat. Den drei Enkelkindern bzw. ihren Personensorgeberechtigten hätte seit dem Einzug in den Haushalt der Großmutter am 1.2.2021 Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege gem. §§ 27, 33 SGB VIII gewährt werden müssen. Bereits mit den ersten Schreiben der Kl., in denen sie Pflegegeld beantragt hat, lagen schon Anträge auch auf Gewährung von Vollzeitpflege vor. Die Bekl. hätte diese Anträge entsprechend auslegen müssen. Zu einer Verbescheidung wäre die Bekl. aber auch dann verpflichtet gewesen, wenn es sich um einen unzulässigen Antrag gehandelt hätte.

Die Kl. sei sowohl bereit und geeignet, den Hilfebedarf ihrer drei Enkelkinder zu decken als auch mit der Bekl. zusammenzuarbeiten. Es könne der Kl. nicht deswegen eine mangelnde Kooperationsbereitschaft vorgeworfen werden, weil sie sich während des Überprüfungsverfahrens der Bekl. geweigert habe, den Namen ihres Lebensgefährten zu nennen. Eine solche Mitwirkung habe die Bekl. nicht rechtmäßig fordern dürfen. Eine Überprüfung der Kl. als Pflegeperson und in diesem Zusammenhang auch deren Lebensgefährten entbehre einer rechtlichen Grundlage. Zum einen benötige die Kl. als Großmutter keine Pflegeerlaubnis (§ 44 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB VIII) und zum anderen habe das Familiengericht

bereits eine Kindeswohlgefährdungsprüfung nach § 1697a BGB durchgeführt, in deren Rahmen sie die Kl. als geeignete Pflegeperson eingestuft hat, woran die Bekl. gebunden sei. Nach Auffassung des VG Halle dürfe die Bekl. nach der Entscheidung des Familiengerichts kein eigenes Prüfprogramm zur Frage der Geeignetheit der Kl. als Pflegeperson durchführen. Darüber hinaus würde sich eine Überprüfung des Lebensgefährten der Kl. selbst bei einer Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 44 Abs. 1 S. 1 SGB VIII verbieten, da es dabei auch nur auf die Person der Kl. ankäme.

### Hinweise für die Praxis

Nach dem VG Halle ist das Jugendamt bei der Bewilligung von Vollzeitpflege nach §§ 27, 33 SGB VIII bezüglich der Eignungsprüfung an die Feststellungen des Familiengerichts gebunden, das bei einer Übertragung der elterlichen Sorge im Rahmen einer Familienpflegschaft nach § 1630 Abs. 3 BGB die Eignung bejaht hat. Grundsätzlich besteht ein Entscheidungsprimat des Jugendamts im Hinblick auf die Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII. In § 36a Abs. 1 S. 1 Halbs. 2 SGB VIII ist klargestellt, dass dieses Entscheidungsprimat auch im Verhältnis zum Familiengericht gilt, sodass das Familiengericht auch keinerlei Anordnungs-kompetenz gegenüber dem Jugendamt hat, also das Jugendamt nicht verpflichtet kann, Leistungen nach dem SGB VIII zu gewähren (FK-SGB VIII/Meysen, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 36a Rn. 17; Wiesner/Wapler/Gallep SGB VIII, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 36a Rn. 17; DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2017, 374). Behördliche Entscheidungen oder Untätigkeiten des Jugendamts unterliegen lediglich der Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte (FK-SGB VIII/Meysen SGB VIII § 36a Rn. 15, DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2015, 143). Zudem hat die Entscheidung des Familiengerichts einen anderen Inhalt als die des Jugendamts, da es dabei um die Übertragung der elterlichen Sorge im Rahmen einer Familienpflegschaft ging, nicht aber um die Frage, ob Vollzeitpflege zu gewähren ist. Allerdings hat das Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren keinerlei Bedenken gegen diese Entscheidung geäußert, sodass das Jugendamt im Rahmen seiner Eignungsprüfung, die für die Gewährung der Vollzeitpflege gem. §§ 27, 33 SGB VIII erforderlich ist (einer Pflegeerlaubnis bedarf es hier wegen § 44 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB VIII nicht), nach Auffassung des VG Halle gebunden sei. Es dürfte zutreffend sein, dass das Jugendamt, wenn keine neuen Anhaltspunkte nach dem familiengerichtlichen Verfahren hinzugekommen sind, bei seiner Auffassung bleiben müsste, dass es die Kl. in dem Verfahren als geeignet angesehen hat, die Familienpflegschaft zu übernehmen. Ein anderes Verhalten des Jugendamts könnte sonst gegen den in der gesamten Rechtsordnung geltenden Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB; OVG Münster JAmt 2019, 46) verstoßen.

Die Entscheidung wirft zudem die Frage auf, inwiefern im Rahmen einer Eignungsprüfung nach § 33 SGB VIII auch eine Überprüfung des Lebensgefährten der Pflegeperson erfolgen muss. Das VG Halle sieht keine Verpflichtung der Kl., den Namen ihres – mit in der gemeinsamen Wohnung lebenden – Lebensgefährten zu nennen. Es führt aus, dass es – selbst wenn eine Pflegeerlaubnis erforderlich wäre, was vorliegend nicht der Fall ist – keine rechtliche Grundlage gibt, den Lebensgefährten, wenn er nicht selbst Pflegeperson ist, zu überprüfen. Zwar ist es richtig, dass im Rahmen der Eignungsprüfung nach § 33 SGB VIII nicht dessen Eignung im engeren Sinne überprüft wird, allerdings gehört es zu den ungeschrie-

benen Eignungskriterien der Pflegeperson, dass die aufzunehmenden Minderjährigen keinen für ihre Entwicklung schädlichen Risiken oder Gefährdungen ausgesetzt werden, die zwar nicht in der Pflegeperson selbst liegen, aber letztlich ihrer Sphäre zuzurechnen sind (FK-SGB VIII/Smessaert SGB VIII § 44 Rn. 20). Um diese Einschätzung treffen zu können, bedarf es zumindest eines Kennenlernens und auch eines Gesprächs zwischen dem Jugendamt und dem Lebensgefährten. Auch im Rahmen der Eignungsprüfung der Pflegeperson besteht die Frage, mit der sich das Institut in der Vergangenheit bereits häufiger beschäftigt hat, ob eine Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen von anderen im Haushalt einer Verwandtenpflegeperson lebenden Personen besteht oder nicht, wozu die Namensnennung durch die Kl. ebenfalls erforderlich gewesen wäre. Nach Auffassung des Instituts gibt es zwar keine Rechtspflicht des Jugendamts, für alle weiteren erwachsenen Personen, die mit im Haushalt der Pflegeperson leben, ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen. Es bleibt dem Jugendamt überlassen, ob es im Rahmen des umfassenden präventiven Schutzes von allen mit im Haushalt lebenden Erwachsenen ein Führungszeugnis verlangt (vgl. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2010, 177 [I. 2. a]). Eine Rechtspflicht zur Vorlage eines Führungszeugnisses ist jedoch nicht geregelt, sodass auf dessen Ablehnung die Nichteignung nicht gestützt werden dürfte. Jedenfalls steht jedoch die Eignung einer Pflegeperson, die den Namen ihres Lebensgefährten nicht nennen will und es damit dem Jugendamt nicht ermöglicht, die Eignung in Bezug auf mögliche schädliche Einwirkungen aus ihrer Sphäre zu beurteilen, durchaus infrage. (Bn)

### RECHTSPRECHUNG KOMPAKT

#### Unbegleitete minderjährige Ausländer und Ausländerinnen/Geflüchtete

Keine Ablehnung eines Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“, wenn der Antragsteller erst zum Zeitpunkt der Anhörung und Entscheidung volljährig ist

**§§ 30, 34 AsylG, Art. 25 Abs. 6 Richtlinie 2013/32/EU**  
VG Berlin 9.6.2022 – 25 L 215/22 A

Der Volltext der Entscheidung ist abrufbar unter [www.kijup-online.de](http://www.kijup-online.de).

- 1. Vor dem Hintergrund von Art. 25 Abs. 6 UAbs. 2 Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU)<sup>1</sup> und mangels einer allgemein anerkannten Rechtsauffassung bestehen gewichtige Zweifel daran, dass der Asylantrag eines anfangs noch unbegleiteter minderjähriger und mittlerweile volljähriger Ast. als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden kann.**
- 2. Dies gilt auch dann, wenn nur die Asylantragstellung zum Zeitpunkt der Minderjährigkeit erfolgt und der Ast. bei der Anhörung bereits volljährig war. (Leits. der Red.)**

#### I. Sachverhalt

Der aus dem Irak stammende Ast. reiste im August 2021 als unbegleiteter minderjähriger Ausländer in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte noch während seiner Minderjährigkeit einen Asylantrag. Zum Zeitpunkt der Anhörung im Asylverfahren und der anschließenden

<sup>1</sup> Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes vom 26.6.2013 (Asylverfahrensrichtlinie – RL 2013/32/EU), ABl. EU L 180, 60.